VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND DIE

SCHAFFUNG EINER KOMMISSION FÜR CHANCENGLEICHHEIT

SOWIE DIE

ERWEITERUNG DER STABSSTELLE GLEICHSTELLUNGSBÜRO ZUR STABSSTELLE FÜR CHANCENGLEICHHEIT

Ressort Präsidium

Vernehmlassungsfrist: 15. Oktober 2004

Vaduz, 10. August 2004
RA 2004/1840-0201

1. ANLASS

Für Fragen in Zusammenhang mit gesellschaftlicher Benachteiligung sind innerhalb der Landesverwaltung heute verschiedene Amtsstellen zuständig. Dies sind vor allem die Stabsstelle „Gleichstellungsbüro“, das Amt für Soziale Dienste, das Ausländer- und Passamt, das Amt für Auswärtige Angelegenheiten, das Amt für Personal und Organisation, das Schulamt, das Amt für Volkswirtschaft und die Landespolizei.

Aufgrund der zahlreichen Amtsstellen, die sich mit diesem Thema befassen und der in den letzten Jahren mit dieser Lösung gemachten Erfahrungen steht für die Regierung fest, dass eine Anlauf- und Koordinationsstelle in folgenden Bereichen zielführend ist:

- Migration / Integration von Ausländerinnen und Ausländern (Sprache, Arbeit, Schule, Bildung, Gesundheit, Soziale Sicherheit, Alter)
- Behinderung
- Religion
- Sexuelle Orientierung

Diese Aufgaben sollen weiterhin im Wesentlichen von den damit befassten Amtsstellen bearbeitet werden. Es soll allerdings in Zukunft eine bessere Koordination sichergestellt und wichtige Querschnittsaufgaben oder Aufgabenbereiche, die heute nicht optimal betreut werden können, durch die Stabsstelle wahrgenommen werden.

Zur Abklärung dieser Fragen, insbesondere der Einrichtung einer Fachstelle, welche sich den oben erwähnten Themenbereichen annimmt, hat die Regierung im Juni 2003 eine Arbeitsgruppe bestellt, mit dem Auftrag, Vorschläge für die Umsetzung einer Gesamtfachstelle bzw. eine bessere Koordination in diesem Bereich auszuarbeiten. Die Arbeitsgruppe setzt sich aus Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der betroffenen Amtsstellen zusammen.

2. AUSGANGSLAGE

In den Bereichen Gleichstellung von Frau und Mann, Behinderung, Migration, Rassismus, Religion und sexuelle Orientierung werden heute von den mit diesen Themen befassten Amtsstellen zahlreiche Aufgaben wahrgenommen, welche in den folgenden Abschnitten kurz zusammengefasst werden.

2.1 Mit diesen Themen befasste Amtsstellen

2.1.1 Amt für Soziale Dienste

Das Amt für Soziale Dienste hat einen allgemeinen Monitoring-Auftrag zur Beobachtung und Analyse gesellschaftlicher Entwicklungen im Sozialwesen. Es ist Aufgabe des Amtes, gesellschaftliche Benachteiligungen von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen sowohl durch Einzelfallhilfe als auch durch strukturelle Massnahmen zu beheben. Der Soziale Dienst des Amtes für Soziale Dienste ist zuständig für die wirtschaftliche Existenzsicherung hilfsbedürftiger Personen und die persönliche Hilfe für diesen Personenkreis. Der Therapeutische Dienst erfüllt im Auftrag des Sozialhilfegesetzes Aufgaben im Bereich der persönlichen Hilfe. Der Kinder- und Jugenddienst ist für die Gewährleistung des staatlichen Anteils an der Grundversorgung im Kinder- und Jugendbereich zuständig. Dieser Bereich

unterteilt sich in die Bereiche der Jugendhilfe, der Jugendpflege und des Jugendschutzes.

In der Klienten- und Klientinnenarbeit des Amtes für Soziale Dienste stellen sich immer wieder Fragen, ob eine gesellschaftliche Benachteiligung gegeben ist. Manchmal lassen sich solche Diskriminierungen objektivieren, manchmal entsteht dieser Eindruck aus dem subjektiven Erleben, das durch Klienten bzw. Klientinnen beschrieben wird. Dies können Diskriminierungen sein aufgrund des Status als Arbeitnehmende, als Ausländer bzw. Ausländerinnen, geäusserter Unmut von Personen mit Wohnsitz in Liechtenstein in Bezug auf die Diskriminierung am Arbeitsmarkt. Diese Aufzählung ist beispielhaft, wobei das Amt für Soziale Dienste darauf hinweist, dass bei der Benennung bzw. Aufzählung bestimmter Gruppen als diskriminiert jeweils die Gefahr erneuter Diskriminierung besteht, indem sich nämlich andere Gruppen, die sich ihrerseits diskriminiert empfinden, in ihrem Anliegen nicht verstanden fühlen. Wenn nur bestimmte Gruppen fokussiert werden (Ausländer und Ausländerinnen, Menschen mit Behinderung, sexuelle Orientierung), werden gemäss Amt für Soziale Dienste stets nur Teildiskriminierungen erfasst. Mit der Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation fühlen sich untere Schichten bis hin in die untere Mittelschicht sowie Menschen mit einem geringen sozialen Status in ihrem Zugang zu gesellschaftlichen Gütern diskriminiert. Hier könnten sich künftig gesellschaftliche Konflikte ergeben. Nach Auffassung des Amtes für Soziale Dienste kann es keine taxaktive Aufzählung von Diskriminierungen geben.

2.1.2 Ausländer- und Passamt

Das Ausländer- und Passamt ist unter anderem zuständig für die Erteilung und Verlängerung der fremdenpolizeilichen Bewilligungen und die Ausstellung von Reisepässen, Identitätskarten und Reiseausweisen. Ausserdem ist das Ausländer- und Passamt zuständig für alle Aufgaben im Rahmen des Asyl- und Flüchtlingswesens. Die Ausländer und Ausländerinnen werden je nach Zugehörigkeit (EWR-

Staaten, Schweiz, Drittstaaten) in verschiedenen Punkten, wie z.B. bei der Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen, beim Familiennachzug, dem Verbleiberecht etc., unterschiedlich behandelt. Dies sind allerdings gesetzlich gewollte Unterscheidungen. Hier handelt es sich somit nicht um eine Diskriminierung im Sinne des Auftrages der Regierung. Trotzdem werden diese Unterscheidungen aus anderer Sichtweise sehr wohl als diskriminierend gesehen. Ein Handlungsbedarf wäre also dann gegeben, wenn man den gesetzlichen Auftrag verändern wollte.

Gemäss Personenverkehrsverordnung, Art. 1 c) PVO, räumen die erteilten Bewilligungen und die damit einhergehenden Bestimmungen den EWR-, den Schweizer- und Drittstaatsangehörigen eine Rechtsstellung ein, „ die ihnen die Eingliederung in die liechtensteinische Gesellschaft ermöglicht“. Wenn man unter Eingliederung Integration verstehen will oder soll, kann hier zumindest ein rudimentärer Auftrag zur Integration von Ausländern bzw. Ausländerinnen abgeleitet werden. Trotz fehlender weiterer diesbezüglicher Ausführungen nimmt das Ausländer- und Passamt die Integration von Ausländerinnen und Ausländern ernst, soweit dies irgendwie möglich ist (z. B. Bewilligung eines Imams während des Ramadans; Einsitz in der Arbeitsgruppe „NAP gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit“, zahlreiche Kontakte mit den Ausländervertretungen).

2.1.3 Landespolizei

Die Landespolizei hat sich im Rahmen der Mitwirkung bei der Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowohl im präventiven (Gefahrenabwehr) wie im repressiven (Strafverfolgung) Aufgabenbereich mit verschiedenen Formen der Diskriminierung zu befassen. Dazu zählen unter anderem Gewalt in Familien, Ausländerfeindlichkeit, befeindete Jugendbanden, Gewalt an Schulen etc. Diese Aspekte gesellschaftlicher Benachteiligung oder Diskriminierung treten jedoch nicht als isoliertes Phänomen auf, sondern können in ganz unterschiedliche Sachverhalte, welche polizeiliches Handeln auslösen, hineinspielen. In kriminalpräventiver Hinsicht gilt im Allgemeinen der Grundsatz, dass je besser die gesell-

schaftliche Integration von Randgruppen gelingt, mit desto geringeren Kriminalitätsraten in diesen Gruppierungen zu rechnen ist (z.B. bestimmte Segmente innerhalb der Ausländer und Ausländerinnen oder Jugendlichen). Ein besonderer interner Aspekt ist in der Gleichstellung von Frauen im Polizeidienst zu sehen. Während dieser Beruf traditionell als klassische Männerdomäne gesehen wurde, sind Frauen im Polizeidienst heute eine Selbstverständlichkeit. In der Landespolizei ist der Anteil weiblicher Polizeibeamter allerdings noch relativ gering. Bestimmte Sonderaufgaben, welche extreme physische Leistungsmerkmale voraussetzen, sind nach wie vor im Wesentlichen eine Männerdomäne.

2.1.4 Schulamt

Zur Verhinderung von Diskriminierungen im Unterricht gibt es verschiedene Massnahmen, so z.B. Zusatzunterricht in Deutsch, Ergänzungsunterricht, Kleinklassen etc. Im neu eingeführten Fach „Religion und Kultur“ werden die Schülerinnen und Schüler aller Religionsgemeinschaften gemeinsam unterrichtet. Darüber hinaus gibt es in den Schulen einzelne Projekte, die sich der Thematik der gesellschaftlichen Benachteiligung annehmen. Vor kurzem wurde an den Schulen das Projekt Schulsozialarbeit realisiert. Punktuell auftretende Probleme werden von den Lehrpersonen vor Ort und wenn notwendig mit den zuständigen Inspektoren und Inspektorinnen bearbeitet. Darüber hinaus ist auch der schulpsychologische Dienst involviert.

2.1.5 Amt für Personal und Organisation

Im Amt für Personal und Organisation ist die Gleichbehandlung von Frau und Mann ein Thema, das bei Stellenausschreibungen, Stellenbesetzungen (inklusive Teilzeit- und Jobsharingstellen, Lohnfestsetzungen, Aus- und Weiterbildung) berücksichtigt wird. Neben der Gleichbehandlung der Geschlechter hat sich das Amt für Personal und Organisation in den letzten Jahren vermehrt auch mit der Frage der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie der Integration von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit eingeschränkter Leistungsfähigkeit zu befassen. In

diesen Bereichen wurden verschiedene Lösungen gefunden und Massnahmen getroffen (vermehrte Schaffung von Teilzeitstellen, Kinderbetreuung in einer eigenen Kindertagesstätte der Landesverwaltung, Förderung des Jobsharings, spezielle Ausbildungsangebote für Frauen, Schaffung von Ausgleichsstellen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit eingeschränkter Leistungsfähigkeit).

2.1.6 Amt für Auswärtige Angelegenheiten

Das Amt für Auswärtige Angelegenheiten hat keinen direkten Kontakt zu Personen, die von Diskriminierung oder von gesellschaftlicher Benachteiligung betroffen sind. Das Amt ist hingegen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Europäischen Menschenrechtskonvention des Europarates und den Internationalen Menschenrechtsübereinkommen der UNO mit dem ganzen Spektrum möglicher Diskriminierungen befasst. Die Bestimmungen zur Nichtdiskriminierung in diesen Übereinkommen beziehen sich auf alle Rechte, die in den jeweiligen Übereinkommen geregelt sind. Das sind sämtliche bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, die allen Menschen zustehen. Die Umsetzung der Übereinkommen ist rechtlich bindend, das heisst Liechtenstein ist zu ihrer Umsetzung verpflichtet und hat auch entsprechende Berichte zu erstellen. Die Berichte werden vom Amt für Auswärtige Angelegenheiten in Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachämtern erstellt.

2.1.7 Stabsstelle Gleichstellungsbüro

Das Gleichstellungsbüro fördert als Stabsstelle der Regierung die Gleichstellung von Frau und Mann in allen Lebensbereichen. Es setzt sich für die rechtliche und faktische Gleichstellung von Frau und Mann ein. Zu diesem Zweck nimmt es namentlich folgende Aufgaben wahr: Es berät Behörden und Private in Fragen der Gleichstellung; es betreibt Öffentlichkeitsarbeit; es wirkt bei der Ausarbeitung von Erlassen des Landes mit, soweit diese für die Gleichstellung von Bedeutung sind; es erarbeitet unter anderem in Zusammenarbeit mit öffentlichen oder privaten Gleichstellungseinrichtungen Förderungsprogramme, führt Projekte durch

oder beteiligt sich an Projekten; es prüft die Gesuche um Förderungshilfen nach den Art. 16 und 17 des Gleichstellungsgesetzes und überwacht die Durchführung der Förderungsprogramme.

2.2 Aufstellung der Stellenprozente

Die Frage, wie viele Stellenprozente die einzelnen Amtsstellen für die oben erwähnten Aufgaben einsetzen, ist für diese - mit Ausnahme des Gleichstellungsbüros, dem für die oben genannten Aufgaben heute insgesamt 100 Stellenprozente zur Verfügung stehen - nicht zu beantworten, da die Behandlung des Themas der gesellschaftlichen Benachteiligung vielfach nicht von der eigentlichen Amtstätigkeit losgelöst werden kann. Viele Aufgaben, die von verschiedenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erledigt werden müssen, beinhalten Fragen der gesellschaftlichen Benachteiligung, welche meistens nicht von den eigentlichen Amtsaufgaben zu trennen sind. Es handelt sich hierbei um Querschnittaufgaben, die die einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den ganzen Tag begleiten. Es ist somit nicht möglich Stellenprozente anzugeben, welche die Amtsstellen heute für diese Aufgaben einsetzen.

3. VORSCHLAG FÜR EINE BESSERE KOORDINATION

Im Hinblick auf eine verbesserte Koordination bei der Behandlung von Fragen in Zusammenhang mit gesellschaftlicher Benachteiligung bzw. mit Gleichstellungsfragen sieht die Regierung eine zentrale Anlaufstelle („Stabsstelle für Chancengleichheit“) und ein Koordinationsgremium („Kommission für Chancengleichheit“) vor. In der Kommission sind die zuständigen Amtsstellen, bei Bedarf auch Arbeitsgruppen sowie betroffene (private) Vereinigungen, vertreten. Mit der vorgeschlagenen Organisation soll in einem ersten Schritt eine bessere Koordination

in diesen Bereichen innerhalb der Landesverwaltung erzielt werden. Die Kommission wird im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben allerdings auch zu überprüfen haben, wie die betroffenen Organisationen und Personen künftig in diese Organisation eingebunden werden können.

Nach Auffassung der Regierung sollen für die Bezeichnung der neuen Amtsstelle (und auch der Kommission) positive Begriffe gewählt werden. Es sollten also nicht Begriffe wie Diskriminierung und rechtliche Benachteilung gewählt werden. Die Regierung hat sich für die Bezeichnung „Chancengleichheit“ entschieden, wobei es sich hierbei um einen Begriff handelt, der in der Öffentlichkeit bekannt ist und mit allen diesen Themen in Verbindung gebracht werden kann.

Im Einzelnen sieht die von der Regierung vorgeschlagene Lösung wie folgt vor:

3.1 Stabsstelle für Chancengleichheit

Das Gleichstellungsbüro ist heute eine Stabsstelle der Regierung und fördert gemäss Gleichstellungsgesetz die Gleichstellung von Frau und Mann in allen Lebensbereichen und setzt sich für die rechtliche und faktische Gleichstellung von Frau und Mann ein. Es wird vorgeschlagen, dass das heutige Gleichstellungsbüro daneben künftig auch als Anlauf- und Koordinationsstelle für weitere Gleichstellungsfragen eingesetzt wird. Dazu soll diese Stabsstelle neu organisiert werden.

Das Gleichstellungsbüro ist zwar eine vom Landtag bewilligte Stabsstelle auf Dauer. Aufgrund des neuen und erweiterten Aufgabenbereiches der Stabsstelle ist eine Befassung des Landtages mit dieser Neuorganisation nach Ansicht der Regierung trotzdem notwendig. Gemäss Verwaltungsorganisationsgesetz bedarf die Einrichtung spezieller Stabsstellen auf Dauer der Zustimmung des Landtages.

Die neue Stabsstelle soll zukünftig folgende Aufgaben wahrnehmen:

1. Erledigung der bisherigen Aufgaben im Zusammenhang mit der Gleichstellung von Frau und Mann gemäss Gleichstellungsgesetz (entspricht dem bisherigen Aufgabenbereich des Gleichstellungsbüros im Sinne des Gleichstellungsgesetzes);

2. Anlauf-, Koordinations- und Beratungsstelle für allgemeine Fragen der Gleichbehandlung und Chancengleichheit:

   - Auskünfte und Beratung von Betroffenen: Selbständige Erledigung von Anfragen oder Weiterleitung an die zuständigen Amtsstellen oder Arbeitsgruppen; periodische Berichterstattung an die Kommission für Chancengleichheit über eingegangene Anfragen und erteilte Auskünfte;
   - Kontaktstelle für Arbeitsgruppen sowie betroffene Personen und Vereinigungen;
   - Geschäftsführung der Kommission für Chancengleichheit: Weiterleitung von übergreifenden und komplexeren Anfragen - Querschnittsaufgaben - zur Beschlussfassung an die Kommission, Vorbereitung der Kommissionssitzungen, Durchführung von Beschlüssen der Kommission, Erarbeitung von Programmen zur gesamtgesellschaftlichen Chancengleichheit;
   - fachliche Begleitung von Massnahmen zur Förderung der Chancengleichheit;
   - Aufbau einer Dokumentationsstelle;
   - jährliche Berichtserstattung an die Regierung;
   - allgemeine Öffentlichkeitsarbeit.

Mit dem heutigen Personalbestand von zwei Teilzeitmitarbeiterinnen und den vorhandenen Stellenprozenten (100 Prozent) können diese zusätzlichen Aufgaben

nicht erledigt werden. Nach Auffassung der Regierung sind für die Bearbeitung der aufgezeigten Aufgaben zusätzlich 100 Stellenprozente notwendig. Mit dieser Lösung ist auch eine bessere Stellvertretung in der neuen Stabsstelle gewährleistet. Die Synergien, welche sich durch die neue Stelle ergeben (Stellvertretung, gegenseitige Unterstützung bei grossem Arbeitsanfall etc.), sollen aber konsequent genutzt werden.

Nach ca. zwei Jahren soll evaluiert werden, wie sich diese Lösung bewährt hat (auch in Bezug auf die betroffenen Amtsstellen) und inwieweit personelle oder organisatorische Anpassungen eingeleitet werden müssen.

3.2 Kommission für Chancengleichheit

Im Hinblick auf die Gesamtkoordination im Bereich von Fragen zur Chancengleichheit soll eine Kommission geschaffen werden, welcher die Leiterinnen und Leiter der betroffenen Amtsstellen sowie bei Bedarf die Leiterinnen und Leiter von anderen Amtsstellen sowie Vertreterinnen / Vertreter von Arbeitsgruppen sowie (privaten) Vereinigungen angehören, welche mit diesen Fragen befasst sind. Hauptaufgaben dieser Kommission werden sein:

- Ämterübergreifende Koordination von Fragen der Chancengleichheit (insbesondere Querschnittsaufgaben) und wenn nötig Festlegung des Handlungsbedarfs (Strategie) in Fragen der Chancengleichheit von gesellschaftlicher Relevanz;
- Ausarbeitung von Empfehlungen oder Anträgen zuhanden der Regierung für Massnahmen im Bereich Chancengleichheit sowie Beratung der Regierung in diesen Fragen;
- Beobachtung der Entwicklung hinsichtlich der Chancengleichheit, Überwachung der getroffenen Massnahmen und Berichterstattung an die Regierung;

- Öffentlichkeitsarbeit in Zusammenhang mit übergreifenden Fragen.

Der Kommission sollen grundsätzlich die Leiterinnen und Leiter der betroffenen Amtsstellen angehören. Es soll eine Kernkommission wie folgt gebildet werden:

- Leiter des Ausländer- und Passamtes
- Leiter des Amtes für Auswärtige Angelegenheiten
- Leiterin der Stabsstelle für Chancengleichheit
- Polizeichef
- Leiter des Schulamtes
- Leiter des Amtes für Soziale Dienste
- Leiter des Amtes für Volkswirtschaft

Bei Bedarf kann die Kernkommission mit weiteren Personen erweitert werden:

- Leiterinnen / Leiter anderer betroffener Amtsstellen (z.B. Amt für Berufsbildung)
- Vertreterinnen / Vertreter von Arbeitsgruppen und Kommissionen
- Vertreterinnen / Vertreter von (privaten) Organisationen

Als Kommissionsvorsitzender, welcher auch den direkten Kontakt zu den Regierungsmitgliedern sicherstellt, wird der Regierungssekretär vorgesehen.

Die Leiterinnen und Leiter der Amtsstellen können sich im Verhinderungsfall von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ihrer Amtsstellen in der Kommission vertreten lassen.

Die Kommission tritt bei Bedarf, mindestens aber dreimal jährlich, zusammen.

3.3 Zuständige Amtsstellen

Die Amtsstellen, welche sich aufgrund ihres Aufgabenkataloges mit Fragen der Chancengleichheit zu befassen haben, sind weiterhin für die Erledigung dieser Aufgaben zuständig. Die Leiterinnen und Leiter dieser Amtsstellen sind in der Kommission für Chancengleichheit vertreten. Sie haben dabei insbesondere folgende Aufgaben:

- Gegenseitiger Informationsaustausch zu übergeordneten Fragen der Chancengleichheit;
- Beauftragung der Stabsstelle für Chancengleichheit mit der Ausarbeitung von Programmen zur Lösung von nicht oder nur teilweise gelösten Querschnittsaufgaben.

3.4 Arbeitsgruppen / Kommissionen

Folgende Kommissionen und Arbeitsgruppen befassen sich derzeit mit Fragen der Chancengleichheit und können künftig von der Kommission für Chancengleichheit bei der Bearbeitung von speziellen Fragen beigezogen werden:

- Kommission für die Gleichstellung von Frau und Mann
- Arbeitsgruppe zur Förderung der Gleichstellung von Frau und Mann in der Landesverwaltung
- Arbeitsgruppe für einen nationalen Aktionsplan gegen Rassismus
- Arbeitsgruppe Gefangenenbetreuung und Strafvollzug

Die Kommission für Chancengleichheit wird zu überprüfen haben, inwieweit einzelne Arbeitsgruppen zusammengelegt werden können oder in Bezug auf neue

Aufgaben weitere Arbeitsgruppen gebildet werden sollen. Anschliessend wird die Regierung darüber entscheiden.

3.5 Betroffene Personen und Vereinigungen

Betroffene Personen (Einzelpersonen oder Gruppen von Personen) sowie (private) Vereinigungen, welche sich den Anliegen der Betroffenen annehmen, wie z.B.

- Ausländervereine
- Verein für interkulturelle Bildung
- Frauennetz Liechtenstein
- Liechtensteiner Seniorenbund
- Dachverband der Elternvereinigungen
- Caritas Liechtenstein
- Arbeitsgruppe Integration / Migration
- Verein für eine offene Kirche
- Justitia et Pax
- Liechtensteinischer Arbeitnehmerverband
- Liechtensteinische Industrie- und Handelskammer
- Gewerbe- und Wirtschaftskammer für das Fürstentum Liechtenstein
- Vereinigung des Konsularischen Corps im Fürstentum Liechtenstein
- Verein Flüchtlingshilfe
- Liechtensteinischer Behindertenverband
- Kontaktstelle der Selbsthilfegruppen
- Flay - Verein für Schwule und Lesben

können sich mit ihren Anliegen an die Stabsstelle für Chancengleichheit wenden. Die Anliegen werden dann entweder direkt erledigt, an die zuständigen Amtsstellen oder Arbeitsgruppen und Kommissionen oder an die Kommission für

Chancengleichheit weitergeleitet. Die Kommission kann betroffene Personen oder Vereinigungen - falls dies für notwendig erachtet wird - in ihre Arbeit einbeziehen.

4. RECHTLICHES

Gemäss Artikel 7 des Verwaltungsorganisationsgesetzes erfolgt die Einrichtung spezieller Stabsstellen auf Dauer mit Zustimmung des Landtages. Mit dem Gleichstellungsbüro besteht zwar schon eine Stabsstelle auf Dauer, die neue Stabsstelle verfügt jedoch über ein zum Teil neues und erweitertes Aufgabengebiet. Es handelt sich jedoch aufgrund der teilweise Neuausrichtung um eine neue Stabsstelle, so dass nach Auffassung der Regierung in Bezug auf die Einrichtung einer Stabsstelle für Chancengleichheit die Zustimmung des Landtages erforderlich ist.